WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
Energiehandel

Fachgruppe des Energiehandels
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851-19330 | F 02742/851-19339
E handel.gremialgruppe3@wknoe.at
W http://wko.at/noe/energiehandel

Ergeht an alle
Mitgliedsbetriebe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	305/Dr. Si/HK	19330	22.01.2015

Energieeffizienz-Gesetz und LKW-Spritspartraining

Sehr geehrte Mitgliedsbetriebe,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

- ***Energieeffizienz-Gesetz***
- ***LKW-Spritspartraining***

Bitte beachten Sie betreffend Energieeffizienz-Gesetz folgende beiden Punkte:

Registrierung für Energielieferanten: Das Formular zur Registrierung laut Energieeffizienz-Gesetz für Energielieferanten ist online, den Link finden Sie auf unserer Homepage http://wko.at/noe/energiehandel unter Energieeffizienz-Gesetz/Registrierung.
Achtung: Bei Energielieferanten, deren relevante Energieabsatzmenge im Vorjahr unter 20 GWh lag, wird von einer Registrierung abgesehen. Das bedeutet, dass es Unternehmen, deren Energieabsatzmenge zwischen 20 und 25 GWh liegt, empfohlen wird, eine Registrierung vorzunehmen, damit bei einer späteren Überschreitung der 25 GWh-Schwelle eine raschere Abwicklung ermöglicht wird. Registrierung bis 14.02.2015!

Auf einzelbetrieblicher Ebene wird es in vielen Fällen schwierig, ja nahezu unmöglich sein, die Verpflichtungen aus dem Energieeffizienz-Gesetz zu erfüllen. Daher hat der Fachverband des Energiehandels für seine Mitglieder die Energie Service Austria GmbH (E.S.A.) gegründet, die interessierten Mitglieder bei der Erfüllung der Energieeffizienz-Verpflichtungen unterstützt.
Die E.S.A. wird Sie mit gesonderter Post in den nächsten Tagen über ihr Leistungsspektrum informieren!

Energieeffizienz-Gesetz

Seit 1.1.2015 ist das Energieeffizienzgesetz in Kraft. Damit werden Energielieferanten verpflichtet jährlich Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres zu setzen. Basis dafür ist der Energieabsatz an Endkunden aus dem jeweiligen Vorjahr; gesetzte Maßnahmen sind dann bis zum 14. Februar des Folgejahres an die Monitoringstelle zu melden; also erstmals im Jahr 2016 für die im Jahr 2015 gesetzten Maßnahmen.

Registrierung für Energielieferanten: Das Formular zur Registrierung laut Energieeffizienz-Gesetz für Energielieferanten ist online, den Link finden Sie auf unserer Homepage http://wko.at/noe/energiehandel unter Energieeffizienz-Gesetz/Registrierung.
Achtung: Bei Energielieferanten, deren relevante Energieabsatzmenge im Vorjahr unter 20 GWh lag, wird von einer Registrierung abgesehen. Das bedeutet, dass es Unternehmen, deren Energieabsatzmenge zwischen 20 und 25 GWh liegt, empfohlen wird, eine Registrierung vorzunehmen, damit bei einer späteren Überschreitung der 25 GWh-Schwelle eine raschere Abwicklung ermöglicht wird. Registrierung bis 14.02.2015!

Im Folgenden wollen wir Ihnen eine Zusammenfassung bieten, damit Sie feststellen können, **ob Sie überhaupt vom Energieeffizienz-Gesetz betroffen** sind und falls ja, welche **konkreten Schritte** zu setzen sind.

Weiters finden Sie auf unserer Homepage http://wko.at/noe/energiehandel den Link zur FAQ Sammlung des Wirtschaftsministeriums zum Energieeffizienz-Gesetz.

Die Konsequenzen aus diesem neuen Gesetz können Energielieferanten in einem nicht zu unterschätzenden Ausmaß treffen!

Daher empfehlen wir Ihnen folgende erste Schritte zu unternehmen:

1. Schritt: Bin ich betroffen?

Energielieferanten, die im Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt haben und nicht mehr als zu 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von der Verpflichtung ausgenommen.

⇒ Stellen Sie fest, in welchem Umfang Sie **entgeltliche Energielieferungen im Inland** (in GWh) an Endkunden im Jahr 2014 erbracht haben. Es sind alle Energieträger umfasst! Achtung: nur Energielieferungen an Endkunden im Inland sind relevant; Eigenverbrauch und Weiterverkauf müssen Sie dabei herausrechnen, da der Eigenverbrauch dem Vorlieferanten und der Weiterverkauf dem Abnehmer zugerechnet wird.

⇒ Berechnen Sie anhand der Umrechnungstabelle, die **Energiemenge in GWh aller Energieträger**: Die Umrechnungstabelle finden Sie auf unserer Homepage unter http://wko.at/noe/energiehandel
Das befüllte Excel-File ist im Zuge der Online-Anmeldung (siehe oben) hochzuladen.

⇒ Mit Hilfe obiger Umrechnungstabelle können Sie sogleich Ihr **erforderliches Einsparungspotenzial** (Ausmaß der Maßnahmen/Ausgleichszahlung) ersehen.
Ein Berechnungsbeispiel finden Sie ebenso auf unserer Homepage:
http://wko.at/noe/energiehandel

Weitere Ausnahmen neben Eigenverbrauch und/oder Weiterverkauf:

o Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, können dem Mutterunternehmen mit dessen Zustimmung zugerechnet werden.
o Bei Betrieben, die Prozesswärme oder Abwärme direkt an gewerbliche Letztverbraucher liefern, liegt ebenso keine Lieferanteneigenschaft vor.

2. Schritt: Maßnahmen/Ausgleichszahlung

Beträgt Ihr **Energieabsatz an Endkunden 25 GWh oder mehr**, dann sind Sie zur Setzung von **Energieeffizienzmaßnahmen und/oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung** verpflichtet.

Bei Energielieferanten, die zwischen **25 und 150 GWh** pro Jahr liefern, besteht auch die **Möglichkeit** sich an **Branchenlösungen („Poolingaktivitäten“)** zu beteiligen.

Auf einzelbetrieblicher Ebene wird es in vielen Fällen schwierig, ja nahezu unmöglich sein, die Verpflichtungen aus dem Energieeffizienz-Gesetz zu erfüllen. Daher hat der Fachverband des Energiehandels für seine Mitglieder die Energie Service Austria GmbH (E.S.A.) gegründet, die interessierten Mitglieder bei der Erfüllung der Energieeffizienz-Verpflichtungen unterstützt.
Die E.S.A wird Sie mit gesonderter Post in den nächsten Tagen über ihr Leistungsspektrum informieren!

Derzeit sind noch nicht alle Möglichkeiten der Maßnahmensetzung vom Gesetzgeber bzw. der Monitoringstelle (die es derzeit noch nicht gibt) bekannt.

Stellen Sie daher auch fest, welche finanziellen Mittel (Ausgleichszahlung) Sie aufwenden müssten, wenn Ihnen eine Maßnahmensetzung im eigenen Betrieb nicht möglich oder zu aufwändig ist.

Bedenken Sie auch, dass Maßnahmen/Ausgleichszahlungen bei Ihren betrieblichen Kalkulationen entsprechend anzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind!

Maßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen können auch miteinander kombiniert werden; also ein Teil der Einsparungen wird über Maßnahmen erreicht, der Rest durch die Ausgleichszahlung. Auch ist es möglich, dass eine Ausgleichszahlung alleine geleistet wird (und keinerlei Maßnahmen gesetzt werden; d.h. die Ausgleichszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung). Der Ausgleichsbetrag beträgt 20 Cent pro KWh und ist erstmals bis zum 14. Februar 2016 zu leisten.

Hier noch ein paar Punkte zu Maßnahmen bzw. Ausgleichszahlungen:

⇒ Maßnahmen können im eigenen Unternehmen und bei eigenen oder anderen Endenergieverbrauchern gesetzt werden.

⇒ 40% der Maßnahmen müssen im Haushaltsbereich getätigt werden. Wenn Sie auch Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, können Sie auch dort Maßnahmen setzen.
⇒ Alternativ zur Maßnahmensetzung können Sie Ihre Einsparziele auch mittels Ausschreibungen erfüllen. Das Ausschreibungsverfahren darf nicht länger als 6 Monate dauern.

⇒ Alternativ zur Maßnahmensetzung oder nach erfolgloser Ausschreibung können Sie auch eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 20 Cent/kWh leisten.

⇒ Allerdings müssen am Ende des Jahres bundesweit im Ausmaß von mind. 2/3 der Gesamtmenge Maßnahmen getätigt und keine Ausgleichszahlung geleistet worden sein, da es sonst zur Erhöhung des Ausgleichsbetrages kommt.

⇒ Die Ausgleichszahlung ist selbst zu berechnen und an den Bund abzuführen.

⇒ Die Nichterreichung der Verpflichtung hat eine Verwaltungsstrafe bis zu 100.000 € zur Folge.

3. Schritt: Meldung der Daten an die Monitoringstelle

Verpflichtete Energielieferanten treffen insbesondere folgende Meldeverpflichtungen:

⇒ Die Meldung des Energieabsatzes des Vorjahres muss immer bis zum 14. Februar des Folgejahres erfolgen, erstmals also bis zum **14. Februar 2015**.
Den Link zur Registrierung/Meldung finden Sie auf unserer Homepage
http://wko.at/noe/energiehandel

⇒ Maßnahmen bzw. Ausgleichsbeträge sind bis zum 14. Februar des Folgejahres zu melden bzw. entrichten, erstmals also bis zum 14. Februar 2016. Die Meldung umfasst auch Daten des Endverbrauchers, der die Maßnahme umgesetzt hat.
Meldung siehe oben.

4. Schritt: Können mich noch weitere Verpflichtungen treffen?

Abhängig von der Betriebsgröße können noch weitere Verpflichtungen umzusetzen sein; hier ein kurzer Überblick:

Einrichtung einer Beratungsstelle
Energielieferanten haben eine Anlauf- und Beratungsstelle für Ihre Kunden zum Thema Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten. Diese Pflicht trifft Energielieferanten dann, wenn sie mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. Euro machen/aufweisen.

Energieaudits oder Energiemanagementsysteme
Nur große Unternehmen – als jene die mehr als 249 Beschäftigte und einen Umsatz bzw. Bilanzsumme von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 43 Mio. Euro haben – sind auch zur Durchführung von Energieaudits (alle 4 Jahre) oder zur Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet.

LKW-Spritspartraining in der Praxis - mit Bezuschussung

Aufgrund einer Kooperation der Wirtschaftskammer NÖ und ihren Fachgruppen mit dem Land NÖ möchten wir Sie über ein interessantes Angebot über Trainings für ökonomisches Fahren (Spritspartraining) im Rahmen der Lenkerkraftfahrerweiterbildung mit Bezuschussung durch die Kooperationspartner informieren! (C 95)

Seit dem 10.9.2014 ist die Fahrerqualifizierung für Lenker mit LKW über 3,5t höchstzulässigen Gesamtgewichts (auch im Werkverkehr) verpflichtend vorgeschrieben. Seitens unserer Fachgruppe des Energiehandels erfolgt hier eine Förderung.

Nähere Informationen dazu finden Sie in der Beilage.

Freundliche Grüße

FACHGRUPPE DES ENERGIEHANDELS

Dir. Ing. Engelbert Aigner
Obmann

Dr. Harald Sippl
Geschäftsführer

Wirtschaftskammer NÖ
LKW-Spritspartraining
3100 St. Pölten

LKW-Spritspartraining in der Praxis - mit Bezuschussung

Aufgrund einer Kooperation der Wirtschaftskammer NÖ und ihren Fachgruppen mit dem Land NÖ möchten wir Sie über ein interessantes Angebot über Trainings für ökonomisches Fahren (Spritspartraining) im Rahmen der Lenkerkraftfahrerweiterbildung mit Bezuschussung durch die Kooperationspartner informieren! (C 95)

Sollten Ihre Lenker im Jahr 2015 ein Spritspar-Training im Rahmen der Berufskraftfahrerweiterbildung absolvieren, bringt dies für Sie einige Vorteile:

- Ökonomisches Fahren spart definitiv Kosten (durchschnittlich 6,5% der Treibstoffkosten)
- Das Spritspar-Modul wird im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Weiterbildung für Lenker von Lkw der Klasse C und C1 angerechnet
- Sie beteiligen sich aktiv an Umwelt- und Klimaschutz

Die Bezuschussung durch die Fachgruppe der Wirtschaftskammer Niederösterreich und dem Land Niederösterreich aus Mitteln des NÖ Klimafonds in der Höhe von jeweils 50€, d.s. in Summe € 100,- für das Training, ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Absolvierung des Trainings inkl. Praxisteil (7 Stunden) im Jahr 2015 bei einer gelisteten und autorisierten Ausbildungsstätte/Fahrschule (Liste www.wko.at/noe/vp)
- Die Ausbildungskosten werden vom Betrieb getragen
- Die Teilnehmeranzahl ist pro Betrieb limitiert und insgesamt die Förderaktion derzeit auf 100 Lenker beschränkt. (Förderung pro Lenker!)
- Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt
- Nachweis des Kursbesuches und der Bezahlung bis 15.12.2015
- Bekanntgabe der benötigten Daten gemäß Anmeldungsformular (Type LKW, durchschnittlicher Verbrauch)

Nähere Auskünfte:
Wirtschaftskammer NÖ
LKW-Spritspartraining - Werkverkehr
Elisabeth Sieder

Tel.: 02742/851-19311
email: handel.gremialgruppe1@wknoe.at

Wirtschaftskammer NÖ
LKW-Spritspartraining - Werkverkehr
Frau Elisabeth Sieder
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

Fax: 02742 - 851 - 19319
E-Mail: handel.gremialgruppe1@wknoe.at
Tel: 02742/851-19311

A N T R A G
RÜCKERSTATTUNG FÖRDERBEITRAG
WEITERBILDUNGSMODUL SPRITSPARTRAINING

Die Firma _____

Adresse _____

Tel/E-Mail _____

ersucht um Überweisung des Förderbeitrags in der Höhe von € 100,- pro Lenker auf das Konto:

Bank: _____BIC: _____

IBAN: _____

Bitte um Bekanntgabe folgender Daten:

Name der Lenker: _____

Training absolviert am: _____

Type des regelmäßig gefahrenen Fahrzeuges und EURO Norm: _____

Durchschnittl. Kilometerleistung/Jahr auf diesem Fahrzeug: _____

durchschnittl. Jahresverbrauch des Fahrers/der Fahrer auf diesem Fahrzeug:

_____

Rechnung + Zahlungsbestätigung liegen in Kopie bei.

Förderung beschränkt auf 7 Lenker pro Betrieb, sofern die Kosten vom Arbeitgeber getragen werden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge. Insgesamt werden 100 Trainings gefördert.

Datum: _____ Stempel, Unterschrift: _____